

werden, daß die mit Schiefer oder einem anderen unverbrennlichen Stoffe zu bekleidenden Umfassungswände massiv oder mit Fachmauerwerk hergestellt sind.

In anderen Fällen bedarf die unter Anwendung einer Holzunterlage vorzunehmende Bekleidung von Umfassungswänden mit Schiefer oder einem anderen unverbrennlichen Stoffe der Genehmigung des Bezirksdirektors, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Herstellungsweise mit Rücksicht auf die Bauart, Entfernung und Benutzungsweise der benachbarten Gebäude der gleichen und der anliegenden Hofraithen zu Bedenken keine Veranlassung giebt.

Die Vorschriften in § 7 Ziffer 4—8 der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881 werden hierdurch nicht berührt.

Weimar, den 3. Februar 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[11] II. Nach erfolgter landespolizeilicher Genehmigung des Entwurfes für die Erweiterung der Haltestelle Weida-Altstadt ist der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 (Regierungs-Blatt Seite 51) die Befugniß zur Enteignung des erforderlichen Areals ertheilt worden.

Es werden betroffen die Grundstücke 1194^b, 1199^a, 1200, 1200^{a1}, 1201 und 1201^b des Katasters für Weida.

Als Kommissar für die gedachte Enteignung ist der Großherzogliche Amtsrichter Ackermann zu Weida ernannt worden.

Weimar, den 30. Januar 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[12] III. In Gemäßheit des § 19 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsteilnahmen (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. April 1893